

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden
am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (VAM)**

vom 30. September 1993

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

¹ Kanton und Gemeinden beteiligen sich als Mitglieder am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen. Ihnen ist im Vereinsvorstand eine angemessene Vertretung einzuräumen.

² Der Kanton wird im Verein durch die Volkswirtschaftsdirektion vertreten.

§ 2

Kanton und Gemeinden leisten Projektbeiträge gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen.

§ 3

Statuten, Budget und Rechnung des Vereins bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen sofort in Kraft.

Zug, den 30. September 1993

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin
R. Schwerzmann
Der Landschreiber
H. Windlin